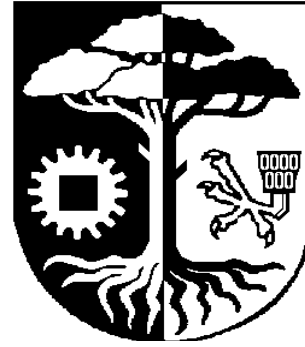


Amtsblatt

für die
Stadt Ludwigsfelde



15. Jahrgang

14. November 2006

Nr.: 46

Seite 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 21.11.2006	3
2. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 22.11.2006	3
3. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 23.11.2006	4
4. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch am 20.11.2006	5
5. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Genshagen am 23.11.2006	5
6. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf am 23.11.2006	6
7. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 17.10.2006	6
8. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 17.10.2006	11
9. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 26.10.2006	12
10. Bekanntmachung zur Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2007	12
11. Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007	13

B e k a n n t m a c h u n g

Am 21.11.2006 findet um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nächste Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Vorsitzenden des Ausschusses
- 3.0. Beratung von Beschlussvorlagen
 - 3.1. Vorlage Nr. 1.399 – Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des öffentlichen Bades – Schwimmhalle – der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung (Bädersatzung)
 - 3.2. Vorlage Nr. 1.400 – Fusion der Friedensoberschule mit der Gottlieb-Daimler-Oberschule
 - 3.3. Vorlage Nr. 1.401 – Auflösung der 5. Grundschule Karl-Liebknecht-Straße
 - 3.4. Vorlage Nr. 1.402 – Einrichtung von Verlässlichen Halbtagsgrundschulen in der 1. und 4. Grundschule ab dem Schuljahr 2007/2008
- 4.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung
- 5.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 13.11.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 22.11.2006 findet um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nächste Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Bauausschusses
- 3.0. Bericht zur Kieferniedlung durch den Geschäftsführer der Stadtentwicklungsgesellschaft
- 4.0. Beratung von Vorlagen
 - 4.1. Vorlage Nr. 1.396 - Gestaltungssatzung für die historischen Holzhäuser der Stadt Ludwigsfelde
- Satzungsbeschluss

5.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

6.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 13.11.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 23.11.2006 findet um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nächste Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1.0. Einwohnerfragestunde

2.0. Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Vorsitzenden des Hauptausschusses

3.0. Beratung von Vorlagen

3.1. Vorlage Nr. 1.392 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde

3.2. Vorlage Nr. 1.394 - Umschuldung eines Kredites

3.3. Vorlage Nr. 1.397 - Städtebaulicher Vertrag zur Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes in der Gemarkung Genshagen

4.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

5.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses

1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung

1.1. Vorlage Nr. 1.393 - Verkauf des Grundstücks Sandberg 1, Flurstück 273 der Flur 2 der Gemarkung Genshagen

2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 13.11.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 20.11.2006 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Löwenbruch, Alt-Löwenbruch 44, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Informationen des Ortsbürgermeisters
- 3.0. Sonstiges

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung

- 1.0. Beratung von Beschlussvorlagen
- 1.1. Vorlage Nr. 1.385 – Verkauf kommunaler Grundstücke an die Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 13.11.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 23.11.2006 findet um 19.00 Uhr in der Dorfstube Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Genshagen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Information und Auswertung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.2006
- 3.0. Beratung der Beschlussvorlage Nr. 1.397 - Städtebaulicher Vertrag zur Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes in der Gemarkung Genshagen
- 4.0. Informationen des Ortsbürgermeisters

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung

- 1.0. Beratung der Beschlussvorlage Nr. 1.393 – Verkauf des Grundstücks Sandberg 1, Flurstück 273 der Flur 2 der Gemarkung Genshagen

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Genshagen kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 13.11.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 23.11.2006 findet um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Jütchendorf, Lindenstraße 24, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Organisation Seniorenweihnachtsfeier
3. Informationen des Ortsbeirates
4. Sonstiges

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 13.11.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Beschlüsse

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 17.10.2006

Protokollbeschluss Nr. 1.000.40/371.06

Beschlussfassung über die sich ergebene Sitzverteilung im Hauptausschuss, Bauausschuss, Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 50 Abs. 5 Gemeindeordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende Sitzverteilung für nachstehende Ausschüsse:

Hauptausschuss	SPD/FiLu-Fraktion	3 Sitze
	Fraktion Die Linke.PDS	2 Sitze
	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Vereinte Fraktion	1 Sitz
	Bürgerinitiative	2 Sitze
Bauausschuss	SPD/FiLu-Fraktion	3 Sitze
	Fraktion Die Linke.PDS	2 Sitze
	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Vereinte Fraktion	1 Sitz
	Bürgerinitiative	2 Sitze
Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss	SPD/FiLu-Fraktion	3 Sitze
	Fraktion Die Linke.PDS	2 Sitze
	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Vereinte Fraktion	1 Sitz
	Bürgerinitiative	2 Sitze
Rechnungsprüfungsausschuss	SPD/FiLu-Fraktion	3 Sitze
	Fraktion Die Linke.PDS	2 Sitze
	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Vereinte Fraktion	1 Sitz
	Bürgerinitiative	2 Sitze

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokollbeschluss Nr. 1.000.40/372.06**Bestimmung der Mitglieder und Vertreter des Hauptausschusses und Beschlussfassung gemäß § 56 Abs. 3 Gemeindeordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende personelle Besetzung des Hauptausschusses:

Lfd. Nr.	Sitz	Mitglied	Vertreter
1	SPD/FiLu	Heinrich Scholl	Frank Priefert
2	SPD/FiLu	Hans-Erwin Baltrusch	Maren Ruden
3	SPD/FiLu	René Böttcher	Angelika Österreicher
4	Die Linke.PDS	Peter Dunkel	Klaus Hubrig
5	Die Linke.PDS	Marlies Dominok	Angelika Linke
6	CDU	Michael Wagner	Christoph Schröder
7	VF	Martina Borgwardt	Harald Kallmeyer
8	BI	Michael Winkelmann	Astrid Völkel
9	BI	Dr. Horst Steinicke	Michael Neumann

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokollbeschluss Nr. 1.000.40/373.06**Beschlussfassung über die personelle Besetzung des Bauausschusses gemäß § 50 Abs. 5 Gemeindeordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende personelle Besetzung des Bauausschusses:

Lfd. Nr.	Sitz	Mitglied	Vertreter
1	SPD/FiLu	Rainer Rostock	Hans-Erwin Baltrusch
2	SPD/FiLu	Frank Priefert	René Böttcher
3	SPD/FiLu	Wilfried Köppen	Wolfram Schulert
4	Die Linke.PDS	Klaus Hubrig	Peter Dunkel
5	Die Linke.PDS	Erika Dahlke	Peter Rieger
6	CDU	Andreas Herms	Michael Wagner
7	VF	Erich Ertl	Harald Kallmeyer
8	BI	Günter Leschke	Dr. Horst Steinicke
9	BI	Michael Winkelmann	Astrid Völkel

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokollbeschluss Nr. 1.000.40/374.06**Beschlussfassung über die personelle Besetzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses gemäß § 50 Abs. 5 Gemeindeordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende personelle Besetzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses:

Lfd. Nr.	Sitz	Mitglied	Vertreter
1	SPD/FiLu	Wolfram Schulert	Angelika Österreicher
2	SPD/FiLu	Maren Ruden	Rainer Rostock
3	SPD/FiLu	Andreas Igel	Frank Priefert
4	Die Linke.PDS	Angelika Linke	Marlies Dominok

5	Die Linke.PDS	Peter Rieger	Erika Dahlke
6	CDU	Christoph Schröder	Ronald Finke
7	VF	Helmut Zwanzig	Martina Borgwardt
8	BI	Michael Neumann	Günter Leschke
9	BI	Astrid Völkel	Dr. Horst Steinicke

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokollbeschluss Nr. 1.000.40/375.06

Beschlussfassung über die personelle Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 50 Abs. 5 Gemeindeordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende personelle Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Sitz</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
1	SPD/FiLu	Angelika Österreicher	Andreas Igel
2	SPD/FiLu	Frank Priefert	René Böttcher
3	SPD/FiLu	Wilfried Köppen	Rainer Rostock
4	Die Linke.PDS	Peter Rieger	Erika Dahlke
5	Die Linke.PDS	Klaus Hubrig	Peter Dunkel
6	CDU	Ronald Finke	Andreas Herms
7	VF	Harald Kallmeyer	Erich Ertl
8	BI	Michael Neumann	Dr. Horst Steinicke
9	BI	Günter Leschke	Michael Winkelmann

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokollbeschluss Nr. 1.000.40/376.06

Beschlussfassung über die personelle Besetzung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 50 Abs. 5 Gemeindeordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende personelle Besetzung des Wahlprüfungsausschusses:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Sitz</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
1	SPD/FiLu	Hans-Erwin Baltrusch	Andreas Igel
2	Die Linke.PDS	Marlies Dominok	Peter Dunkel
3	CDU	Ronald Finke	Michael Wagner
4	VF	Harald Kallmeyer	Martina Borgwardt
5	BI	Michael Neumann	Dr. Horst Steinicke

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Verfahrensweise bei der Besetzung der Ausschussvorsitze

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt, dass

1. für die Besetzung der Ausschussvorsitze das Rechenverfahren „d`Hondt“ anzuwenden ist.
2. den Fraktionen entsprechend der auf sie entfallenen Höchstzahlen ein Zugriffsrecht auf die von ihnen gewünschten Ausschussvorsitze eingeräumt wird.
3. die Fraktion, die einen Ausschuss erhalten hat, den Ausschussvorsitzenden bestimmt und namentlich benennt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokollbeschluss Nr. 1.000.40/380.06**Beschlussfassung über die Sitzverteilung in den Aufsichtsräten der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH und Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“ sowie in der Verbandsversammlung des WARL**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende Sitzverteilung für die Aufsichtsräte der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH und Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“ sowie für die Verbandsversammlung des WARL:

Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH

Fraktion SPD/FiLu	2 Sitze
Fraktion Die Linke.PDS	1 Sitz
Fraktion Bürgerinitiative	1 Sitz
Vereinte Fraktion	1 Sitz

Aufsichtsrat Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH

Fraktion SPD/FiLu	2 Sitze
Fraktion Die Linke.PDS	1 Sitz
Fraktion Bürgerinitiative	1 Sitz
Fraktion CDU	1 Sitz

Verbandsversammlung des WARL

Fraktion SPD/FiLu	4 Sitze
Fraktion Die Linke.PDS	2 Sitze
Fraktion CDU	1 Sitz
Vereinte Fraktion	1 Sitz
Fraktion Bürgerinitiative	2 Sitze

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokollbeschluss Nr. 1.000.40/381.06**Beschlussfassung über die Bestellung von Vertretern in den Aufsichtsräten und der
Verbandsversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beruft folgende Mitglieder und Vertreter für die Aufsichtsräte der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH und der Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“ sowie für die Bandsversammlung des WARL:

Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“

Lfd. Nr.	Sitz	Mitglied
1	SPDFiLu	Rainer Rostock
2	SPD/FiLu	René Böttcher
3	Die Linke.PDS	Klaus Hubrig
4	BI	Günter Leschke
5	VF	Erich Ertl

Aufsichtsrat der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH

Lfd. Nr.	Sitz	Mitglied
1	SPD/FiLu	Hans-Erwin Baltrusch
2	SPD/FiLu	Heinrich Scholl
3	Die Linke.PDS	Peter Dunkel
4	BI	Astrid Völkel
5	CDU	Michael Wagner

Verbandsversammlung des WARL

Lfd. Nr.	Sitz	Mitglied	Vertreter
1	SPD/FiLu	Angelika Österreicher	Rainer Rostock
2	SPD/FiLu	Andreas Igel	Wilfried Köppen
3	SPD/FiLu	Frank Priefert	René Böttcher
4	SPD/FiLu	Wolfram Schulert	Hans-Erwin Baltrusch
5	Die Linke.PDS	Erika Dahlke	Peter Dunkel
6	Die Linke.PDS	Angelika Linke	Klaus Hubrig
7	BI	Dr. Horst Steinicke	Günter Leschke
8	BI	Michael Neumann	Astrid Völkel
9	CDU	Christoph Schröder	Andreas Herms
10	VF	Martina Borgwardt	Helmut Zwanzig

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.379.40/382.06**Städtebaulicher Vertrag „Vorderste Hohe“ im Ortsteil Siethen, 1. Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde stimmt der 1. Änderung zum städtebaulichen Vertrag „Vorderste Hohe“ zu.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.386.40/383.06**Konzept Mehrgenerationenhaus, gemäß Protokollbeschluss Nr. 1.000.37/333.06 vom 13.06.2006**

Das von der Stadt und den im sozialen Netz der Stadt tätigen Vereinen erarbeitete Konzept für ein Mehrgenerationenhaus kann bei Förderungszuschlag in der vorliegenden Variante beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingereicht werden. Die Einreichung des Konzeptes erfolgt durch den Träger „Waldhaus e.V.“.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.380.40/386.06**Abschnittsbildungsbeschluss Karl-Liebknecht-Straße, zwischen Rosa-Luxemburg-Straße und Salvador-Allende-Straße**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt, die Baumaßnahme in der Karl-Liebknecht-Straße, zwischen der Rosa-Luxemburg- und der Salvador-Allende-Straße, als Abschnitt gemäß § 8 Abs. 5 KAG abzurechnen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschlüsse**der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 17.10.2006****Beschluss Nr. 1.376.40/369.06****Verkauf des Grundstücks Dachsweg 26, Flurstück 141 der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde**

1. Das kommunale Flurstück 141 der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde mit 800 m² ist entbehrlich.
2. Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, das im Punkt 1 genannte Flurstück zum Zwecke der Wohnbebauung zu verkaufen. Die Kosten der Vertragsdurchführung und seines Vollzuges trägt der Käufer.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.384.40/370.06**Vergabe von Bauleistungen:****Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde – Landschaftsbauarbeiten**

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag zur Ausführung von Landschaftsbauarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens Nordanbindung Ludwigsfelde an die Firma Galle GmbH, Am Flugplatz 1, 03249 Sonnewalde, OT Großbahren, zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschlüsse
der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses
der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 26.10.2006**

Beschluss Nr. 1.388.HA/367.06**Vergabe von Bauleistungen:****Sanierung Küche, Theodor-Fontane-Grundschule**

Der Bürgermeister wird im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beauftragt, die Bauleistung für die Sanierung der Küche in der Theodor-Fontane-Grundschule an die Firma Engel Bauausführung, 15806 Glienick, zu vergeben.

gez. Heinrich Scholl
Vorsitzender des Hauptausschusses

Beschluss Nr. 1.388.HA/368.06**Vergabe von Bauleistungen:****Herstellung von zwei Bushaltestellen und einer Busbucht an der Zossener Landstraße (L 79) im Bereich Preußenpark**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen für die Herstellung von zwei Bushaltestellen und einer Busbucht an der Zossener Landstraße (L 79) im Bereich Preußenpark an die Firma Rohrleitungs- und Anlagenbau Königs Wusterhausen GmbH & Co. KG, Wildau, zu vergeben.

gez. Heinrich Scholl
Vorsitzender des Hauptausschusses

Bekanntmachung zur Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10.2007 durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der Stadt Ludwigsfelde/ Bürgerservice beantragen.
3. **Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.**
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihm die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin noch nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern **über 18 Jahren**,
 - b) Berücksichtigung von Kindern **unter 18 Jahren in besonderen Fällen** (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von **Pflegekindern** unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des **vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen**,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter **Werbungskosten oder Sonderausgaben** sowie **außergewöhnlicher Belastungen**,

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen **Finanzamt** einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei dem Finanzamt erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Bürgerservice einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an den Bürgerservice zurückzusenden.

Ludwigsfelde, 01.11.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht). Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine

zweifelsfreie Versicherung ausreichen. Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel

beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006.

Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2008**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.